



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 95/18

Luxemburg, den 28. Juni 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-216/18 PPU
Minister for Justice and Equality / LM (Mängel im Justizsystem)

Nach Ansicht von Generalanwalt Tanchev ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben, wenn die zuständige Justizbehörde nicht nur feststellt, dass wegen Mängeln im Justizsystem des Ausstellungsmitgliedstaats eine echte Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung besteht, sondern auch, dass die Person, gegen die sich dieser Haftbefehl richtet, einer solchen Gefahr ausgesetzt ist

Für die Feststellung, ob die betreffende Person einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, muss die vollstreckende Justizbehörde die besonderen Umstände sowohl der Person als auch der Straftat, wegen der sie verfolgt wird oder verurteilt wurde, berücksichtigen

L.M. ist ein polnischer Staatsangehöriger, gegen den von den polnischen Justizbehörden drei Europäische Haftbefehle zum Zweck der Verfolgung von illegalem Drogenhandel erlassen wurden. Nachdem er am 5. Mai 2017 in Irland verhaftet worden war, stimmte er seiner Übergabe an die polnischen Behörden nicht zu, weil wegen der Reformen des polnischen Justizsystems die echte Gefahr bestehe, dass er in Polen kein faires Verfahren erhalte.

In seinem Urteil Aranyosi und Căldăraru¹ hat der Gerichtshof entschieden, dass die Vollstreckung des Haftbefehls aufzuschieben ist, wenn die vollstreckende Justizbehörde feststellt, dass für die Person, gegen die sich der Europäische Haftbefehl richtet, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besteht. Ein solcher Aufschub ist allerdings erst nach einer zweistufigen Prüfung möglich. In einem ersten Schritt muss die vollstreckende Justizbehörde feststellen, dass im Ausstellungsmitgliedstaat u. a. wegen systemischer Mängel eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. In einem zweiten Schritt muss sich diese Behörde vergewissern, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der vom Europäischen Haftbefehl *Betroffene* einer solchen Gefahr ausgesetzt ist. Das Bestehen systemischer Mängel bedeutet nämlich nicht zwingend, dass in einem konkreten Fall der Betroffene einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird, sofern er übergeben wird.

Der mit der Sache befasste High Court (Hoher Gerichtshof, Irland) fragt den Gerichtshof, ob er, damit die vollstreckende Justizbehörde verpflichtet ist, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben, gemäß dem Urteil Aranyosi und Căldăraru feststellen muss, dass zum einen wegen Mängeln im polnischen Justizsystem eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren besteht, und zum anderen, dass der Betroffene einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, oder ob es ausreicht, dass er das Bestehen von Mängeln im polnischen Justizsystem feststellt, ohne sich vergewissern zu müssen, dass der Betroffene einer solchen Gefahr ausgesetzt ist. Der High Court fragt den Gerichtshof auch, welche Informationen und Garantien er gegebenenfalls von der ausstellenden Behörde erhalten muss, um diese Gefahr auszuschließen.

Diese Fragen stellen sich im Kontext der Entwicklung und der Reformen des polnischen Justizsystems, die die Kommission dazu veranlasst haben, am 20. Dezember 2017 einen begründeten Vorschlag anzunehmen, mit dem der Rat aufgefordert wird, auf der Grundlage von

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen [C-404/15 PPU](#) und [C-659/15 PPU](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 36/16](#).

Art. 7 Abs. 1 EUV die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen festzustellen².

In seinen heutigen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Evgeni Tanchev zunächst fest, dass es Sache der vollstreckenden Justizbehörde sei, sich zum Vorliegen einer echten Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren wegen Mängeln im polnischen Justizsystem zu äußern. In diesem Zusammenhang sei es ohne Belang, dass der Rat den Beschluss, zu dem er mit dem begründeten Vorschlag der Kommission aufgefordert worden sei, bisher nicht erlassen habe. Die Beurteilung, die der Rat gegebenenfalls im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 EUV vornehmen werde, habe nämlich nicht denselben Gegenstand wie die Beurteilung der vollstreckenden Justizbehörde. Die Erste betreffe die Gefahr einer Verletzung des Rechtsstaats und die Zweite die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Die eine Gefahr könne bestehen, während es bei der anderen nicht der Fall sei. Außerdem könnte die Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat dazu führen, dass der Europäische Rat damit befasst und schlussendlich der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl³ in Bezug auf Polen ausgesetzt werde, was sicherlich nicht der Fall sei, wenn die vollstreckende Justizbehörde eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren feststelle.

Ferner könne eine echte Gefahr der Verletzung – nicht des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, um die es im Urteil Aranyosi und Căldăraru gegangen sei, sondern – des Rechts auf ein faires Verfahren die Pflicht auslösen, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben. Die gegenseitige Anerkennung der Europäischen Haftbefehle setze nämlich voraus, dass die Strafverfolgung, für deren Zwecke sie erlassen worden seien, im Ausstellungsmitgliedstaat vor einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde erfolge. Wenn eine echte Gefahr bestehe, dass das im Ausstellungsmitgliedstaat durchgeführte Verfahren diesem Erfordernis nicht genüge, fehle es folglich an der Prämisse, auf der die Pflicht beruhe, jeden Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken.

Der Generalanwalt ist jedoch der Auffassung, dass eine echte Gefahr – nicht der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, sondern – einer eklatanten Rechtsverweigerung bestehen müsse, damit die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben sei. Die Beschränkungen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens seien nämlich eng auszulegen. Zudem könne das Recht auf ein faires Verfahren eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den Wesensgehalt dieses Rechts beachteten. Daher sei die vollstreckende Justizbehörde nur dann verpflichtet, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben, wenn eine echte Gefahr der Verletzung des *Wesensgehalts* des Rechts auf ein faires Verfahren bestehe.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats *grundsätzlich* eine eklatante Rechtsverweigerung darstellen könne. Damit dies der Fall sei, müsse diese mangelnde Unabhängigkeit allerdings derart schwerwiegend sein, dass die Fairness des Verfahrens auf Null reduziert werde. Das irische Gericht müsse auf der Grundlage dieser Erwägungen ermitteln, ob *im vorliegenden Fall* die behauptete mangelnde Unabhängigkeit der polnischen Gerichte derart schwerwiegend sei, dass die Fairness des Verfahrens auf Null reduziert werde und sie daher eine eklatante Rechtsverweigerung darstelle. Das irische Gericht müsse sich dabei auf objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben stützen, die das Vorliegen von Mängeln belegten, die das polnische Justizsystem beeinträchtigten. Hierfür könne der begründete Vorschlag der Kommission berücksichtigt werden, vorausgesetzt, das irische Gericht informiere sich über etwaige, nach der Annahme dieses Dokuments eingetretene Entwicklungen der Lage in Polen.

Die vollstreckende Behörde sei nur dann verpflichtet, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben, wenn sie nicht nur feststelle, dass wegen Mängeln, die das

² Vorschlag vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, COM(2017) 835 final.

³ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Justizsystem des Ausstellungsmitgliedstaats beeinträchtigten, eine echte Gefahr der eklatanten Rechtsverweigerung bestehe, sondern auch, dass der von diesem Haftbefehl *Betroffene* einer solchen Gefahr ausgesetzt werde. Selbst unter der Annahme, dass in Polen wegen der jüngsten Reformen des Justizsystems eine solche Gefahr der eklatanten Rechtsverweigerung bestehe, könne daraus nicht geschlossen werden, dass *kein* polnisches Gericht in der Lage sei, eine *wie auch immer geartete* Sache unter Beachtung des Rechts auf ein faires Verfahren zu hören. Für den Nachweis, dass der Betroffene der in Rede stehenden Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung ausgesetzt sei, müsse daher dargetan werden, dass besondere Umstände in Bezug auf diese Person oder auf die Straftat, wegen der sie verfolgt werde oder verurteilt worden sei, vorlägen, die sie einer solchen Gefahr aussetzten. Es sei Sache des Betroffenen, zu belegen, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass er im Ausstellungsmitgliedstaat der echten Gefahr einer eklatanten Rechtsverweigerung ausgesetzt sein werde. Es sei Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob L.M. im vorliegenden Fall dargetan habe, inwiefern die Mängel des polnischen Justizsystems – ihr Nachweis unterstellt – es verhindern würden, dass *seine Sache* von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört werde.

Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie feststelle, dass eine tatsächliche Gefahr der eklatanten Rechtsverweigerung im Ausstellungsmitgliedstaat bestehe, verpflichtet sei, die ausstellende Justizbehörde um alle notwendigen zusätzlichen Informationen zu bitten, die zum einen die legislativen Entwicklungen betreffen, die nach den Informationen eingetreten seien, über die sie verfüge, um das Bestehen einer solchen Gefahr festzustellen, und zum anderen die Besonderheiten in Bezug auf die Person, gegen die sich der Europäische Haftbefehl richte, oder auf die Art der Straftat, wegen der sie verfolgt werde oder verurteilt worden sei.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*